

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2007/46/EG

- Erteilung von Mehrstufentypgenehmigungen von EG-Kleinserien-Typgenehmigungen und von Mehrstufentypgenehmigungen in Verbindung mit Kleinserien-Typgenehmigungen

Problemstellung:

Nach dem Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG, ist die Zahl der beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) gestellten Anträge auf Erteilung von Mehrstufentypgenehmigungen von EG-Kleinserien-Typgenehmigungen und von Mehrstufentypgenehmigungen in Verbindung mit Kleinserien-Typgenehmigungen angestiegen.

In vielen Fällen werden die Anträge von Herstellern gestellt, die noch wenig Erfahrungen mit dem europäischen Typgenehmigungsverfahren haben. Vermehrt erfolgt die Antragstellung auch durch Hersteller von Fahrzeugen, in denen spezielle Fahrzeugkonzepte realisiert werden sollen. Als Beispiele hierfür sind der nachträgliche Einbau neuartiger Lenksysteme oder neuartige Fahrzeugkonzepte zu nennen. Die besonderen technischen Lösungen machen häufig Einzelfallbewertungen erforderlich. Diese Bewertungen können sich sowohl auf die Konformität mit der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG als auch auf die Konformität mit Einzelrichtlinien beziehen. Das Ergebnis dieser Bewertungen ist für den Antragsteller nicht in jedem Fall vorhersehbar. Es sind sowohl zeitliche Verzögerungen bei der Genehmigungsbearbeitung als auch negative Entscheidungen über die Genehmigungserteilung möglich.

Ergebnis:

Das KBA empfiehlt folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das vom Antragsteller gewünschte Vorgehen sollte rechtzeitig mit dem KBA abgesprochen werden. Hierzu sollten sich der Antragsteller und der von ihm beauftragte Technische Dienst rechtzeitig, bevor die Antragsunterlagen übersandt werden, mit dem KBA in Verbindung setzen.
- Falls die Antragstellung besondere Sachverhalte umfasst oder falls Schwierigkeiten bei der Erstellung der Antragsunterlagen auftreten, sollte eine Besprechung im KBA vereinbart werden.
- Nur wenn das allgemeine Vorgehen und die Inhalte der Antragsunterlagen abgesprochen wurden, ist auch im Zusammenhang mit den hier angesprochenen Sonderfällen zu erwarten, dass die im KBA üblichen Bearbeitungszeiten eingehalten werden können.
- Das KBA kann eine rechtzeitige Genehmigungserteilung nicht gewährleisten, wenn Antragsunterlagen eingereicht werden, die unvollständig sind oder in denen getroffene Absprachen nicht berücksichtigt werden. Neben der Entstehung von Verzögerungen kann es in diesen Fällen auch zu einer Versagung der beantragten Genehmigung kommen.

Durch die Berücksichtigung dieser Punkte kann der Antragsteller dazu beitragen, dass die Typgenehmigung innerhalb des von ihm vorgesehenen Zeitplans und entsprechend der von ihm vorgesehenen Inhalte bearbeitet werden kann. Das Genehmigungsverfahren wird hierdurch für den Antragsteller berechenbarer.

Flensburg, 27.11.2009
421-600.30
Klaus-Dieter Goos